

Strukturförderung Verwaltung an NÖ Musikschulen bzw. NÖ Musik- und Kunstschulen für das Schuljahr 2026/2027

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Auf Vorschlag des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich ist den niederösterreichischen Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen für Aufwendungen, die sich aufgrund der Änderungen des NÖ Musikschulgesetz 2000 zur Erreichung der festgelegten Mindestgröße für NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen ergeben, gem. § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 in Bezug auf die Gesamtmittel der NÖ Musikschulförderung ein Betrag als Strukturförderung zu vergeben. Gem. § 13 Abs. 4 Z. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000 sind Strukturfördermittel auch zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Als Unterstützungsmaßnahme des Landes Niederösterreich für die NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, für die seitens der Rechtsträgerin bzw. des Rechtsträgers einer NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule Personal bzw. ausgelagerte Leistungen zur Besorgung von administrativen Aufgaben für den Betrieb der NÖ Musikschule bzw. der Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellt werden, besteht die Möglichkeit, um Strukturförderung anzusuchen.

1. Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 erfüllen.

Die Antragstellung erfolgt formlos mittels Online-Formular bis 30. November 2026.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Aufstellung der Gesamtkosten für das Verwaltungspersonal (z.B.: Lohnkonten, Vereinbarungen, Verträge, etc.) zum Stichtag 30. Oktober 2026 für die Monate September/Okttober/November 2026

2. Förderumfang und -höhe

Unter die förderbaren administrativen Aufgaben fallen insbesondere die Buchhaltung, die Schulgeldvorschreibung, Personalverrechnung, Kassenverwaltung, die Assistenz der Leitung und weitere administrative Aufgaben, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule stehen (demonstrative Aufzählung).

Gefördert werden höchstens 30 % der errechneten förderbaren Personalkosten eines Jahres (= vierzehnfaches Monatsentgelt zzgl. 26 % pauschalierter Lohnnebenkostenanteil) nach der für die jeweilige Mitarbeiterin bzw. den jeweiligen Mitarbeiter gültigen Gehaltstabelle des jeweiligen

Förderjahres, jedoch maximal 30 % eines Bruttomonatslohns in Höhe der Verwendungsgruppe V1 Verwendungsstufe 2 gem. § 70 Abs. 1 Z 3 NÖ GbedG 2025 (= förderbare Obergrenze).
In Bezug auf den Förderumfang gilt für die Administration bei einer NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule mit 400 geförderten Wochenstunden lt. NÖ Musikschulplan eine Vollzeitstelle (40 Stunden pro Woche bzw. pro 10 geförderte Wochenstunden lt. NÖ Musikschulplan eine geförderte Stunde in der Verwaltung) als Referenzwert für die Administration zur Bemessung der Förderung.
Weiters gilt in Bezug auf das förderbare Stundenausmaß folgende Tabelle als Bemessungsgrundlage:

- 300 MS-Plan-Stunden → 30 Verwaltungsstunden förderbar
- 310 MS-Plan-Stunden → 31 Verwaltungsstunden förderbar
- 320 MS-Plan-Stunden → 32 Verwaltungsstunden förderbar
- usw.
- 400 MS-Plan-Stunden → 40 Verwaltungsstunden förderbar
- 410 MS-Plan-Stunden → 41 Verwaltungsstunden förderbar
- usw.
- zw. 500 und 600 MS-Plan-Stunden → max. 50 Verwaltungsstunden förderbar
- ab 600 MS-Plan-Stunden → max. 60 Verwaltungsstunden (=max. Obergrenze) förderbar

Sollten die tatsächlichen Aufwendungen für das Verwaltungspersonal im Vergleich dazu geringer ausfallen, wird der jeweils geringere Betrag gefördert.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an die Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger der jeweiligen NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2027.

4. Fristenlauf

Antragstellung	bis einschließlich 30.11.2026
Antragstellung mit Einreichung der Gesamtkosten für das Verwaltungspersonal Schuljahr 2026/2027 (Stichtag 30.10.2026 für die Monate September/Okttober/November 2026)	bis einschließlich 30.11.2026 Einlangen MKM NÖ
NÖ Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich Q1/2027
Auszahlung	voraussichtlich Q2/2027

5. Information

MKM NÖ, Bereich Förderung, T 02742 9005 16850, foerderung@mkmnoe.at
www.mkmnoe.at